

## **Fall 1:**

**Während Sie auf Streifenfahrt sind, fällt Ihnen ein Pkw auf, der vorsichtig an der unterbrochenen Leitlinie fährt und diese ab und zu überfährt. Bei einer Überprüfung wird eine BAK von 0,85 Promille BAK festgestellt.**

## **Lösung:**

Fraglich ist, ob sich die Person gemäss § 316 StGB strafbar gemacht hat.

### **Allgemeine Prüfung**

Demnach wird derjenige bestraft, wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Die Person ist unmissverständlich auch der Fahrzeugführer, da sie unter bestimmungsgemässer Verwendung ihrer Antriebskräfte in Alleinverantwortung ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum führt.

Bei dem PKW handelt es sich auch um ein mit Maschinenkraft angetriebenes Landfahrzeug nach § 1 II StVG.

Der Fahrzeugführer hat laut Sachverhalt einen BAK von 0,85 Promille. Es ist zu prüfen, ob der Fahrzeugführer eine relative Fahrunsicherheit oder eine absolute Fahruntüchtigkeit aufweist.

### **Wirkungsformen des Alkohols**

Die angegebene Alkoholkonzentration kann als mittlere, bis sogar zu hoher Konzentration gerechnet werden. Es ist allgemein bekannt, dass die Wirkung von Alkohol in geringer Konzentration schon zu einer verminderten Aufmerksamkeit führt, die Konzentration nachlässt und dies zu einer verzögerten Reaktionsfähigkeit führt. Weiterhin kann es zu einer Störung der optischen Wahrnehmung führen, welche sich in der erhöhten Blendempfindlichkeit und dem eingeengten Gesichtsfeld (sog. Tunneleffekt) widerspiegelt. Es kann auch zu einer Beeinträchtigung des Dämmerungssehens (Hell- Dunkel- Anpassung) kommen.

Bei höheren Konzentrationen können sogar Störungen der Grob- und Feinmotorik auftreten. Aus verkehrsrechtlicher Bewertung kommt es dann unweigerlich zu Fahrfehlern, die sich z.B. durch , zu schnelles oder übertrieben langsames Fahren, oder Schlangenlinienfahren darstellen).

### **Wirkung des Alkohols bei verkehrsrechtlichen Situationen**

Laut Sachverhalt hat der Fahrer möglicherweise körperliche Leistungseinbussen, da er nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug im Strassenverkehr sicher zu führen. Diese äussern sich in dem er von der Fahrbahn abkommt, sich an der unterbrochenen Leitlinie orientieren muss und diese auch mehrmals, in Schlangenlinien fahrend, überfährt. Zudem ist seine Fahrgeschwindigkeit übertrieben vorsichtig bzw. langsam.

### **Problem der Beweisführung**

Für den Normalfahrer gilt der Grundsatz: je seltener ein Fahrfehler bei einem nüchternen Fahrer vorkommt und je häufiger der Fehler bei einem alkoholisierten Fahrer vorkommt, desto eher ist der Schluss gerechtfertigt, dass dem Beschuldigten im nüchternen Zustand die Fahrfehler nicht unterlaufen würden.

### **Anforderungen an die Beweiszeichen**

Fraglich ist aber abschließend, ob die erkannten Ausfallerscheinungen auch ausreichen, um einen Beweis zu erbringen. Bekanntermaßen werden bei niedrigen Konzentrationen mehr Ausfallerscheinungen nötig sein, um einen Bezug auf eine Herabsetzung der Leistungsfähigkeit begründen zu können. Umgekehrt sind die Indizien umso gewichtiger, je näher der Wert gegen 1,1 Promille geht. Im vorliegenden Fall liegt die Alkoholkonzentration bei 0,85 Promille, also relativ nah zu der absoluten FU.

Es ist folglich anzunehmen, dass der Fahrzeugführer aufgrund des hohen BAK-Wertes die oben genannten Ausfallerscheinungen zeigt und diese ihm in nüchternem Zustand nicht unterlaufen würden.

### **§ 24 a StVG**

Fraglich ist noch, ob der Fahrzeugführer, aufgrund des BAK-Wertes unterhalb von 1,1 Promille, eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 a I StVG begangen hat. Der TB des § 24 a StVG ist sicherlich erfüllt, da zum einen ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr geführt wird, und zum anderen der Wert über 0,5 Promille liegt. Die Owi tritt aber hinter dem begründeten Straftatbestand des § 316 StGB subsidiär zurück.

### **Ergebnis**

Nach umfassender Erörterung wird abschließend festgestellt, dass sich der Fahrer nach § 316 I StGB der Trunkenheit im Straßenverkehr strafbar gemacht hat.